

## **Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Weißbach über die Stellplatzablösung**

### **§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Weißbach verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Ablösungsbetrag**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist in Weißbach und im Ortsteil Crispenhofen ein Betrag in Höhe von **3.000,00 Euro** zu bezahlen.

### **§ 3 Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde Weißbach zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrags über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 1).

### **§ 4 Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrags (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde Weißbach über die Stellplatzablösung vom 20. November 1990 außer Kraft.

Weißbach, den 23. Juli 2001

gez. Rainer Züfle  
Bürgermeister